



Gemeinde
Ottersweier



Landkreis Rastatt

Merkblatt für Flächenlos-Selbstwerber und Brennholz lang

Allgemeine Information

Der Wald in dem Sie tätig werden ist nach PEFC Kriterien zertifiziert. Nach den Richtlinien verpflichtet sich der Waldbesitzer zu einer nachhaltigen, pfleglichen und umweltgerechten Waldwirtschaft. Ein Verstoß gegen die festgelegten Standards kann zu einem Entzug des Zertifikates führen. Die Einhaltung der nachstehenden Vorgaben ist deshalb für jeden im Wald tätigen verpflichtend.

Verkaufsgegenstand und –verfahren Brennholz

Verkaufsgegenstand ist Brennholz ab Waldstraße.

Abgegebene Bestellungen des Käufers sind verbindlich und gelten für das betreffende Forstrevier. Der Käufer hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung des bestellten Brennholzes. Naturgemäß kann die Bestellmenge nicht exakt bereitgestellt werden, geringe Mehr- oder Mindermengen müssen in Kauf genommen werden.

Flächenlose

Verkaufsgegenstand sind Flächenlose (durch eine Markierung abgegrenzte Fläche). Der Käufer ist berechtigt, dort das liegende oder zur Entnahme markierte, stehende Holz in Selbstwerbung als Brennholz aufzuarbeiten. Es dürfen nur die von der zuständigen Revierleitung oder der Gemeinde zugewiesenen bzw. entsprechend markierten Bäume gefällt werden. Andere Bäume dürfen nicht entnommen oder beschädigt werden. Abgegebene Bestellungen des Käufers sind verbindlich und gelten für das betreffende Forstrevier. Der Käufer hat keinen Anspruch auf das bestellte Flächenlos.

Bereitstellung

Die Bereitstellung findet statt

- Mit Erteilung der Erlaubnis zur Aufarbeitung durch die verkaufende Stelle

Arbeitssicherheit, Unfallverhütung

Für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe mit Schnittschutz, Signalkleidung, Schutzhandschuhe) zu tragen. Personen unter 18 Jahren, gebrechliche, schwerhörige oder mit erheblichen Augenfehlern behafteten Personen und Personen unter Drogeneinfluss ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt. Bei der Waldarbeit sind Sie für Ihren Schutz und den Schutz Dritter verantwortlich. Für die Aufarbeitung von Flächenlosen (Schlagraum) sowie Brennholz lang ist für den Motorsägeföhrer ein Motorsägelehrgang (nach den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben des Moduls A der DGUV-Information 214-059) nachzuweisen!

Wege, für die während der Aufarbeitung der Flächenlose (z.B. stehende oder liegende Flächenlose am Hang) eine Gefährdung besteht, sind mit rot-weißem Absperrband und sofern notwendig mit Warnposten abzusperren, um Waldbesucher rechtzeitig zu warnen. Diese Absperrung ist täglich nach Beendigung der Arbeit wieder zu öffnen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Es besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb.

Fällarbeiten werden nur bei Tageslicht und nicht bei Sichtbehinderungen wie Nebel oder Schneetreiben und starkem Wind durchgeführt. Bei Arbeiten mit schneidenden Geräten ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu anderen Personen (mind. 2 m) einzuhalten. Die Selbstwerbung von Holz ist nicht in Alleinarbeit auszuführen. Es muss ständig Sicht- oder Rufverbindung zu anderen Personen bestehen, die im Notfall helfen oder Hilfe herbeiholen können. Erste-Hilfe-Material ist vor Ort mitzuführen und es ist sicherzustellen, dass Sie im Notfall schnell von Rettungskräften gefunden werden.

Maschinen- und Geräteinsatz

Für die Motorsäge darf nur biologisches Kettenöl (blauer Engel) verwendet werden. Weiter darf nur schadstoffreduzierter Sonderkraftstoff verwendet werden. Der Einsatz von Seilwinden ist entsprechend den Vorgaben des Revierleiters möglich. Bei der Auswahl muss auf funktionssichere Geräte und Maschinen mit sicherheitstechnischen Einrichtungen geachtet und diese fachgerecht eingesetzt werden (Orientierung an der KWF-Gebrauchswertprüfung mit dem FPA-Zeichen). Beim Anwerfen der Motorsäge ist diese abzustützen und festzuhalten. Es ist generell nicht mit der Schwertschneidkante zu sägen. Im Fällschnitt ist keine Eisenkeile zu verwenden.

Hydraulisch angetriebene Anbaugeräte an Schleppern werden mit biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten betrieben. Zudem sind geeignete Bindemittel oder Ölhavariesets für den Fall eines Ölunfalls mitzuführen. Sämtliche Maschinen nutzen bei der Holzernte und –rückung ausschließlich die vorgegebenen Rückegassen.

Anweisungen der zuständigen Revierleitung/der Gemeinde ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Fahren im Wald

Das Fahren ist nur auf den Fahrwegen (max. 30 km/h), befestigten Maschinenwegen und Rückegassen gestattet. Ein Befahren der Bestandsflächen ist nicht zulässig. Die befestigten Maschinenwege und die gekennzeichneten Rückegassen, die mit Maschinen befahren werden dürfen, legt die zuständige Revierleitung oder die Gemeinde fest. Bei nasser Witterung muss auch das Befahren der Rückegassen unterbleiben. Verstöße gegen diese Regelung, insbesondere das Befahren von Waldflächen außerhalb der Rückegassen, führt zu einem Ausschluss bei der zukünftigen Vergabe von Flächenlosen. Das Befahren ist nur an Werktagen in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang gestattet. Das Befahren der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fahrerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die für die Aufarbeitung und den Transport des Holzes notwendigen Fahrten.

Fällungsarbeiten

Es ist darauf zu achten, dass sich in Fallrichtung des Baumes niemand aufhält. Im Fallbereich, das ist der Umkreis mit einem Radius von doppelter Baumlänge, dürfen sich (ausnahmsweise) nur Personen aufhalten, die mit dem Fällvorgang beschäftigt sind. Beim Fällen ist immer seitwärts vom fallenden Stamm zu stehen. Es muss die Möglichkeit bestehen, sich beim Fällvorgang rückwärts zu entfernen. Die sichere Rückweite muss vor dem Fällbeginn angelegt werden. Bei der Fällung ist darauf zu achten, dass nicht ausgezeichnete stehende Bäume (auch abgestorbene) nicht beschädigt oder gefällt werden. Ebenso ist auf bestehende Naturverjüngung zu achten. Bei dem Zufallbringen eines Baumes ist das Arbeitsfeld zu beobachten und eine Warnung („Achtung“) für andere Personen auszurufen. Grundsätzlich sind alle Stämme (auch schwache) sofort nach dem Fällschnitt zu Fall zu bringen. Hängegebliebene Bäume sind mit Wendehaken, Sappie, Greifzug oder Schlepper mit Seilwinde zu Fall zu bringen. Ist dies nicht möglich, wird der Gefahrenbereich abgesperrt. Verboten sind das Stückweise Absägen des Hängers, das Besteigen der Bäume zum Entfernen, das Fällen des aufhaltenden Baumes und das Darüberwerfen eines weiteren Baumes.

Holzaufarbeitung (nur Aufarbeitung Flächenlose)

Sämtliches liegende Holz (auch Nadelholz) ist aufzuarbeiten. Wege, Gräben und Böschungen sind frei zu räumen. Bei stehenden Flächenlosen dürfen nur die vom Revierleiter markierten Bäume gefällt werden. In der Zeit von Mai bis August ist die Holzaufarbeitung aus Naturschutzgründen einzustellen. Eventuelle Schäden sind vom Käufer in einer ihm gesetzten angemessenen Frist zu beheben. Geschieht dies nicht, so ist die Gemeinde berechtigt, sie auf Kosten des Käufers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Die Tätigkeit erfolgt aufgrund der Gefahr durch unkontrollierten Baumbruch nicht in der Nähe von Totholz oder unter hängenden Totholzästen. Liegendes Holz, das unter Spannung steht, ist erst auf der Druckseite einzuschneiden, danach erfolgt der Trennschnitt von der Zugseite aus. Die Arbeiten erfolgen immer von der Druckseite aus.

Holzlagerung

Das Holz darf über den Aufarbeitungszeitpunkt hinaus nicht im Wald gelagert werden. Um die Holzabfuhr und Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen ist ein Abstand von 1 Meter zum Weg einzuhalten. Ausweichen und Gräben sind freizuhalten.

Haftung

Für Schäden gegenüber Dritten haftet der Flächenloskäufer. Für eventuell am Waldbestand oder am Waldboden verursachte Schäden, behält sich der Waldeigentümer weitergehende Schadensersatzansprüche vor.

Gefahrenübergang

Das Holz gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Käufers übergeben. Mit der Übergabe des Holzes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.

Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum und Mitbesitz der Gemeinde. Der Käufer verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über die Sache zu verfügen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist die Gemeinde berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen.

Gewährleistung, Haftung und Verkehrssicherungspflicht

Die Gewährleistungsrechte des Käufers richten sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Übrigen haftet die Gemeinde, ihre Bediensteten, die beauftragte untere Forstbehörde und ihre Bediensteten oder die verkaufende Stelle und ihre Bediensteten im Rahmen der verschuldensabhängigen Haftung für Schäden – egal aus welchem Rechtsgrund – jeweils nur insoweit, als der Schaden von ihnen, ihren jeweiligen Organen, Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertretern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt ferner nicht für die Haftung für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer regelmäßig vertrauen darf) resultieren.

Der Käufer hat darauf zu achten, dass von dem von ihm erworbenen bzw. gelagerten Holz keine Gefahr für Dritte ausgeht und ggf. auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen (Verkehrssicherungspflicht). Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde oder die zuständige untere Forstbehörde auf Rechnung des Käufers tätig werden. Soweit der Käufer gemäß gesetzlicher Vorschriften haftet oder er oder Dritte, deren Verschulden sich der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften zurechnen lassen muss, schuldhaft vertragliche Pflichten verletzen, hat er die Gemeinde, ihre Bedienstete sowie die beauftragte untere Forstbehörde und ihre Mitarbeitenden und die verkaufende Stelle und ihre Bediensteten von allen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaige Anwalts- und Prozesskosten und Zinsen freizustellen.

Verkaufsbestimmungen

Dieses Merkblatt ist Bestandteil der Verkaufsbedingungen. Mit dem Erwerb des Flächenloses wird das Recht zur Aufarbeitung erworben. Die Weitergabe eines Flächenloses/Brennholzes lang an Dritte bedarf der vorherigen Absprache mit dem Revierleiter.